

10.09.2012

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 343 vom 20. August 2012
des Abgeordneten Kai Abruszat FDP
Drucksache 16/644

Nationalparkplanungen: Sind die Aussagen oder Einschätzungen der Landesregierung zur Gebietskulisse widersprüchlich?

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 343 mit Schreiben vom 7. September 2012 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales und dem Finanzminister beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Laut Protokoll des 2. Runden Tisches zum Nationalpark wird davon ausgegangen, „dass in einer beschlussfähigen Gebietskulisse keine Flächen enthalten sind, bei denen Eigentümer gegen ihren Willen einbezogen werden.“ In der Antwort zur Kleinen Anfrage Nummer 87 (Drucksache 16/443) wird auf die Frage, ob die Landesregierung beabsichtigt, Privatflächen aus der Nationalparkkulisse hinauszunehmen, geantwortet, dass konkrete Aussagen zu einer konkreten Gebietskulisse erst nach Vorlage eines Schlichterspruches erfolgen können.

Des Weiteren wird dort ausgeführt, dass die nördlich der Privatflächen gelegenen Flächen des Landesverbandes Lippe in der Gebietskulisse verbleiben müssen, weil sie für die Erfüllung des Kriteriums „Besondere Eigenart“ von besonderer Bedeutung sind.

Schließlich wird in der Antwort zur Kleinen Anfrage Nummer 87 (Drucksache 16/443) geäußert, dass ein Zerfall der Gebietskulisse in zwei Teilflächen kein Problem im Hinblick auf das Kriterium „Unzerschnittenheit“ darstellen würde.

Datum des Originals: 07.09.2012/Ausgegeben: 13.09.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

- 1. Ist die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass für einige Teilnehmer des Runden Tisches die Frage, ob private Flächen einbezogen werden oder nicht für die Akzeptanz eines Nationalparks von entscheidender Bedeutung ist, bereit, eine Gebietskulisse zu akzeptieren, die private Flächen nicht umfasst?**

Zur Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung in der Gebietskulisse wurde vom Kreis Lippe ein Schlichtungsverfahren initiiert, durch das ein Einvernehmen mit den Betroffenen angestrebt wird. Das Ergebnis gilt es abzuwarten, bevor Aussagen zur Akzeptanz einer geänderten Gebietskulisse getroffen werden.

- 2. Wenn die nördlich der Privatflächen gelegenen Flächen des Landesverbandes Lippe in der Gebietskulisse verbleiben müssen, weil sie für die Erfüllung des Kriteriums „Besondere Eigenart“ von besonderer Bedeutung sind, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass die südlich der Privatflächen gelegenen Flächen der potentiellen Gebietskulisse für sich alleine genommen nicht nationalparkwürdig sind?**

Wie bereits in der Antwort zur Kleinen Anfrage 87, Drs. 16/443, ausgeführt, sind die nördlich der Privatflächen gelegenen Flächen für die Erfüllung des Kriteriums „Besondere Eigenart“ von besonderer Bedeutung.

Außerdem stellen diese Flächen die direkte Verbindung zu wichtigen Flächen für den Naturschutz dar und sind deshalb für die Erfüllung des Kriteriums der „Großräumigkeit“ von Bedeutung.

Würden die Privatflächen sowie die nördlich davon gelegenen Flächen aus der vom LANUV vorgeschlagenen Nationalparkkulisse herausgenommen werden, wären die verbleibenden Flächen für sich alleine genommen nicht mehr nationalparkwürdig, da das Kriterium der „Großräumigkeit“ ohne diese Flächen nicht erfüllt werden kann.

- 3. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache von zwei Teilflächen nach dem Kriterium der „Großräumigkeit“ und im Hinblick darauf, dass der Gesetzgeber von Wortlaut des § 24 Abs. 1 BNatSchG von einer größeren Fläche ausgeht, die als einheitlich zu schützendes Gebiet definiert wird und der Gesetzgeber gerade nicht von Teilflächen ausgeht?**

Das Kriterium der „Großräumigkeit“ kann auch erfüllt werden, wenn sich ein Nationalpark auf Teilflächen erstreckt. In Deutschland gibt es mehrere Nationalparks, die sich auf Teilflächen erstrecken (z.B. Nationalpark Sächsische Schweiz und Nationalpark Müritz).

- 4. Wenn die Landesregierung jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt zu der Auffassung gelangen sollte, dass eine rechtswirksame Gebietskulisse die Einbeziehung der Privatflächen erforderlich macht, würde die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass im Koalitionsvertrag vereinbart ist, im Hinblick auf die Einrichtung des Nationalparks Teutoburger Wald nur eine Initiative des Kreises Lippe zu unterstützen, die Entscheidung des Kreistages vom 23.06.2008 akzeptieren, dass ein Nationalpark nur im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern eingerichtet werden soll und entsprechend die Unterstützung einstellen?**

Die Federführung der vorbereitenden Planung zu einem Nationalpark Teutoburger Wald liegt beim Kreis Lippe. Auf der Grundlage eines Kreistagsbeschlusses wurde vom Kreis Lippe ein

Schlichter mit der Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung einer Abgrenzung des geplanten Nationalparks Teutoburger Wald beauftragt. Vor diesem Hintergrund geht die Landesregierung davon aus, dass in der vom Schlichter vorgelegten Kulisse keine Privatflächen enthalten sind, bei denen sich Eigentümer gegen die Einbringung ihrer Flächen in einen Nationalpark aussprechen.